

BN

LEGAL

Beatrice Nickl
Rechtsanwältin
Alte Bahnhofstr. 1a
53173 Bonn
Tel.: 0228/55549610
Mobil: 0172/2408901
E-Mail: beatrice.nickl@bn-legal.de

Informationsblatt zur Scheidung

1) Voraussetzungen

Eine Ehe kann gem. § 1565 Abs. 1 S. 1 BGB geschieden werden, wenn sie gescheitert ist.

Gescheitert ist eine Ehe dann, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten diese wiederherstellen (§ 1565 Abs. 1 S. 2 BGB).

Dabei gibt es die drei folgenden Konstellationen:

- a) Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben, beide Ehegatten die Scheidung wünschen und sich über alle Folgesachen, wie z. B. elterliche Sorge, Umgangsrecht, Ehegattenunterhalt, Kindesunterhalt, Wohnung und Hausrat einig sind.
- b) Will einer der Ehegatten keine Scheidung, so kann die Ehe nach einjähriger Trennung nur geschieden werden, wenn der scheidungswillige Ehepartner das Scheitern (glaubhaft) vorträgt und beweisen kann.
- c) Das Scheitern der Ehe wird schließlich gesetzlich vermutet, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben. In seltenen Ausnahmefällen kann die Ehe nicht geschieden werden, wenn die Scheidung für den Teil, der damit nicht einverstanden ist, oder für die Kinder eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Eine Ausnahme stellt § 1565 Abs. 2 BGB dar: Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann die Ehe trotzdem geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den antragsstellenden Ehegatten aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde.

2) Trennungsjahr

Das Trennungsjahr - als eine der Voraussetzungen für einen Scheidungsantrag - beginnt, wenn die Ehegatten tatsächlich von Tisch und Bett getrennt leben und dauert nicht zwangsläufig immer 12 Monate, sondern tatsächlich bis zur Rechtskraft der Scheidung.

Dabei bedeutet die Trennung von „Tisch und Bett“, dass die Eheleute getrennt voneinander wirtschaften (jeder seinen eigenen Haushalt führt) und die eheliche Lebensgemeinschaft nicht weiter geführt wird.

Es beginnt nicht, wenn die Ehegatten zwar ihre Krise wahrnehmen, aber noch ein gemeinsames Ehe- oder Familienleben führen (insbesondere gemeinsame Haushaltsführung).

Eine Verabredung, das Jahr einvernehmlich zu verkürzen, ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Wichtig: Der Beginn des Trennungsjahres hat auch steuerrechtliche Auswirkungen!

Im Idealfall nutzt man das Trennungsjahr zu Verhandlungen miteinander über wirtschaftliche Scheidungsfolgesachen: Auflösung von Miteigentum und Schulden, Nutzung eines Eigenheimes, Aufteilung von Hausrat und Vermögen sowie Unterhalt. Gelingt dies, so ist die Scheidung als solche tatsächlich nur noch ein formaler Akt - eine sogenannte „einverständliche“ oder „unstreitige“ Scheidung. Diese ist entsprechend preiswerter und geht deutlich schneller als eine „streitige“ Scheidung, wo eben diese Folgesachen gerichtlich geklärt werden müssen.

3) Dauer des Verfahrens

Das Scheidungsverfahren beginnt, wenn einer der beiden Ehegatten den Antrag stellt, die Ehe zu scheiden.

Es muss prozessrechtlich immer einen Antragsteller und einen Antraggegner geben!

Der weitere Ablauf eines Scheidungsverfahrens richtet sich danach, ob nur über die Auflösung der Ehe (also: Ehescheidung) entschieden werden soll, oder ob auch ein Ehegatte zugleich Anträge stellt, wie die Scheidungsfolgen geregelt werden sollen (sogenannte Verbund-Scheidung).

- a) Die Dauer eines unstreitigen Scheidungsverfahrens liegt im Durchschnitt bei 3-6 Monaten. Selbstverständlich kann es immer wieder durch Überlastung der Gerichte bzw. durch Gründe, die in der Person des Antragstellers oder Antraggegners liegen, zu Verzögerungen kommen.

Sollte einer der Noch-Eheleute nach Ablauf des Trennungsjahres glaubhaft darlegen, dass die Ehe nicht zerrüttet und er zur Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft bereit ist, so muss der andere unter Umständen drei Jahre Trennungsfrist bis zur begehrten Scheidung abwarten. Bei Härtefällen sind natürlich Abweichungen möglich.

- b) Die Dauer eines streitigen Scheidungsverfahrens hängt davon ab, worüber und wieviel gestritten wird. Das kann sich über zwei Instanzen durchaus mehrere Jahre hinziehen.

4) Anwalt

Ein Ehescheidungsverfahren in Deutschland ist ohne Anwalt nicht möglich!

Es herrscht gem. § 114 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) Anwaltszwang.

Das bedeutet, dass mindestens ein Ehegatte im Scheidungsverfahren anwaltlich vertreten sein und die Scheidung durch seinen Anwalt beantragen muss. Der andere Ehepartner kann in geeigneten Fällen dann aber auf einen eigenen Rechtsanwalt verzichten.

- a) Die unstreitige Scheidung setzt voraus, dass über die Scheidungsfolgen eine anderweitige Lösung außergerichtlich gefunden wurde (z.B. durch notarielle Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung) oder dass mangels Masse nichts zu verteilen ist.
- b) Sobald ein Verfahren streitig wird, was jederzeit bis zwei Wochen vor dem eigentlichen Scheidungstermin noch geschehen kann, müssen beide Seiten anwaltlich vertreten sein.

Anwälten ist es berufsrechtlich verboten, beide Parteien eines Scheidungsverfahrens zu vertreten, da hier ein Interessenskonflikt vorliegt!

5) Schriftverkehr

Der Schriftverkehr im Scheidungsverfahren besteht bei den unstreitigen Fällen aus

- dem Scheidungsantrag
- einer Erwidernng des Antragsgegners, in der er dazu Stellung nimmt, ob er auch geschieden werden möchte
- den beiderseitigen Auskünften zum Versorgungsausgleich (Rentenauskünften)
- der Ladung zum Termin
- dem Protokoll der mündlichen Verhandlung
- dem Scheidungsbeschluss

Sämtlicher Schriftverkehr, der dem Anwalt zugeht, wird immer an den Mandanten weitergeleitet!

Es ist dabei völlig normal, wenn sich eine Zeit lang nichts tut, z. B. weil sich die Rententräger mit der Kontklärung befassen müssen.

6) Versorgungsausgleich

Denn im Fall einer Scheidung muss zwischen den Beteiligten ein Ausgleich der Altersversorgungen (Versorgungsausgleich) durchgeführt werden. Als auszugleichende Altersversorgungen kommen in Betracht:

- Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Beamtenpensionen
- Betriebsrenten,
- Zusatzversorgungen des öffentlichen Dienstes
- Renten aus Lebensversicherungsverträgen
- usw.

Dabei werden die Teile der Altersversorgung ausgeglichen, die innerhalb der Ehezeit erworben wurden. Die Ehezeit beginnt zur Berechnung hierfür bereits mit dem ersten Tag des Monats der Eheschließung und endet mit dem letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrages.

Das Ergebnis ist schließlich, dass jeder Ehepartner dem anderen die Hälfte seiner Ansprüche abtritt. In den meisten Fällen müssen Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung untereinander ausgeglichen werden. Dabei wird die Deutsche Rentenversicherung zwecks Klärung des Versicherungsverlaufs beteiligt. Im Laufe des Verfahrens erhalten die Ehegatten so die Auskünfte über die Ehezeitanteile von sich selbst und von dem anderen Ehegatten.

Es ist möglich, den Versorgungsausgleich auszuschließen. Das muss jedoch durch einen notariellen Vertrag geschehen. Es muss dann im Scheidungstermin dem Gericht erklärt werden, warum der Ausschluss des Versorgungsausgleichs nicht zur Altersarmut führt oder später einen entschädigungslosen Verzicht darstellt, damit eine Billigkeitsprüfung erfolgen kann. Der Richter oder die Richterin muss sich davon überzeugen, dass keine Seite „überevorteilt“ wurde.

Hierbei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass niemand ohne eingehende Überlegung / Beratung auf seinen Versorgungsausgleichanspruch verzichten sollte, nur damit das Scheidungsverfahren beschleunigt wird!

7) Termin

Zu einem Termin in einer Scheidungssache kommt es, wenn der Richter oder die Richterin davon ausgeht, die Sache sei entscheidungsreif. Das ist dann der Fall, wenn von beiden Ehegatten die Auskünfte über den Versorgungsausgleich vorliegen und ggf. auch zu allen streitigen Anträgen die entscheidungsrelevanten Fakten auf dem Tisch liegen.

Haben beide Ehegatten einen lückenlosen Versicherungsverlauf bei ihren Rententrägern, dann ist denkbar, dass die Rentenauskünfte nach 1-2 Monaten vorliegen und dann rasch terminiert wird.

Das Verfahren kann aber auch deutlich länger dauern, wenn z. B. bei einem Ehegatten die Auskünfte über seine Rentenansprüche nicht schnell erteilt werden können, weil er z. B. zeitweise im Ausland gearbeitet hat.

Es besteht - in seltenen Fällen - die Möglichkeit, die Ehescheidung vorzuziehen und die Rentenansprüche oder andere Streitfragen später zu klären. Dies ist im beiderseitigen Einverständnis möglich, damit die Scheidung schon ausgesprochen werden kann. Ein solcher

Fall liegt z. B. vor, wenn die Ehefrau von einem Dritten schwanger ist; dann wird meist noch vor der Geburt terminiert.

Im Scheidungstermin werden beide Ehegatten zu den Voraussetzungen der Scheidung angehört. Die Ausgestaltung des Anhörungstermins ist je nach Richter bzw. Richterin unterschiedlich förmlich. Zumeist wird zunächst der Antragssteller / die Antragstellerin befragt:

- seit wann man getrennt lebt
- wie sich die Trennung vollzogen hat
- wer ausgezogen ist
- ob es Versöhnungsversuche gegeben hat
- ob man nach wie vor glaubt, dass die Ehe zerrüttet sei
- und man geschieden werden möchte

Nach Gründen, die zu der Zerrüttung geführt haben, wird in der Regel nicht gefragt.

Verfahren in Familiensachen sind nicht öffentlich, neue Lebensgefährten oder Lebensgefährtinnen, andere Begleitpersonen - aber auch Kinder - müssen auf dem Flur warten!

Im Normalfall werden beide Ehegatten zu demselben Termin geladen und gleichzeitig angehört. Ausnahme: Ein Ehegatte wohnt weit weg und kann mit allseitigem Einverständnis von dem Gericht an seinem Wohnort angehört werden.

Der Richter oder die Richterin entscheidet aufgrund der Privatautonomie der Beteiligten - abgesehen vom Versorgungsausgleich - nicht automatisch, es wird nur über konkrete Anträge entschieden.

Kann man sich außergerichtlich nicht einigen, muss das Gericht über die wirtschaftlichen und sonstigen Fragen der Scheidung entscheiden.

Bis zwei Wochen vor dem eigentlichen Scheidungstermin können Anträge zu sog. Scheidungsfolgesachen gestellt werden. Werden solche Anträge von keiner Seite (rechtzeitig) gestellt, wird in diesem Termin über die Scheidung und den Versorgungsausgleich entschieden, ohne dass die Folgesachen berücksichtigt werden. Werden solche Anträge noch kurzfristig gestellt, wird der Termin zumeist verschoben, weil die Gegenseite Gelegenheit haben muss, auf den neuen Antrag zu erwidern.

Zusätzliche Anträge lösen zusätzliche Kosten aus und können ggf. einen gesonderten Antrag auf Verfahrenskostenhilfe erforderlich machen.

Mögliche Scheidungsfolgesachen sind:

- Wohnungszuweisung
- Haushaltsgegenstände
- Nachehelicher Unterhalt
- Zugewinnausgleich
- Kindesunterhalt

- Sorgerecht
- Umgangsrecht

8) Kosten

Die Kosten für das Scheidungsverfahren sind gesetzlich geregelt (RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) und entsprechende Gebührentabelle)

Anwälten ist Preisdumping verboten: Sie dürfen die gesetzliche Gebühr für gerichtliche Verfahren nicht unterschreiten!

Entsprechend § 43 FamGKG (Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen) ist das Nettoeinkommen, welches beide Ehegatten zusammen gerechnet in den letzten drei Monaten vor Stellung des Scheidungsantrages verdient haben, Anknüpfungspunkt für die Berechnung der Kosten (Summe Monatsnettoeinkommen beider Ehegatten (abzgl. ggf. Freibeträge für unterhaltsberechtigter Kinder) x 3).

Unterhaltsverpflichtungen führen für jedes Kind zu einem Abschlag. Durchgesetzt hat sich hier ein Pauschalbetrag von 250,00 € pro Kind.

Darüber hinaus werden evtl. noch Vermögenswerte und Verbindlichkeiten berücksichtigt.

Beispiel: Der Ehemann verdient monatlich netto 3.000,00 €, die Ehefrau verdient monatlich netto 1.500,00 €. Es sind zwei unterhaltsberechtigter Kinder vorhanden. Daraus ergibt sich ein Verfahrenswert von:

[3.000,00 € + 1.500,00 € - (250,00 € x 2 (Freibetrag für zwei Kinder))] x 3 = (4.500,00 € - 500,00 €) x 3 = 4.000,00 € x 3 = € 12.000,00. Somit ist der Verfahrenswert für das Scheidungsverfahren 12.000,00 €. Auf dieser Grundlage berechnen sich die Gerichtsgebühren und die Anwaltskosten.

Zu diesem Verfahrenswert für das Scheidungsverfahren kommt gegebenenfalls noch der Wert für den Versorgungsausgleich hinzu. Sofern von den Ehegatten im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens auf den Versorgungsausgleich verzichtet wird, wird als Wert lediglich der Mindestwert von 1.000,00 € angesetzt. Falls der Versorgungsausgleich durchgeführt wird, hängt die Höhe des Verfahrenswerts von der Anzahl der auszugleichenden Rentenanwartschaften ab. Der Verfahrenswert orientiert sich für jede einzelne auszugleichende Rentenanwartschaft an dem dreifachen Monatsnettoeinkommen, von dem 10 % pro auszugleichende Rentenanwartschaft angesetzt werden. Haben beide Ehegatten z. B. Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben und hat der Ehemann darüber hinaus z. B. noch eine unverfallbare betriebliche Altersversorgung, so wären dies 3 auszugleichende Rentenanwartschaften.

Der Bezug von ALG II Leistungen stellt hier grundsätzlich kein Einkommen dar. Beim Berechtigten wird es allgemein nur dann als Einkommen gewertet, wenn rückständiger Unterhalt im Streit steht. Als Nettoeinkommen im Sinne des § 43 FamGKG ist allein das Erwerbseinkommen anzusehen.

Am Ende des Verfahrens werden die Kosten so verteilt, dass jeder seinen eigenen Anwalt und die Hälfte der Gerichtskosten zahlt.

<http://www.scheidungsfix.de/tools/scheidungskostenrechner>

Das gilt aber nur für unstreitige Scheidung.

Werden Anträge zu Folgesachen gestellt, entstehen dafür zusätzliche Kosten, die sich danach richten, wer in welcher Höhe obsiegt bzw. unterliegt.

Rechtsschutzversicherungen übernehmen die Kosten in Familiensachen in der Regel nicht.

Wenn einer die Kosten für das Scheidungsverfahren nicht aufbringen kann, kann für die Scheidung und die anderen Anträge sog. „Verfahrenskostenhilfe“ bewilligt werden.

9) Rechtskraft

Eine Ehescheidung kann direkt im (Anhörungs)termin rechtskräftig werden, wenn beide Seiten anwaltlich vertreten sind und einen sog. „Rechtsmittelverzicht“ erklären. Auch dann dauert es jedoch je nach Arbeitsbelastung der Gerichte noch einige Tage oder gar Wochen, bis der Scheidungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk beim Anwalt vorliegt und an den Mandanten weitergeleitet werden kann.

Wird der Rechtsmittelverzicht nicht im Termin erklärt, muss erst noch der Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist abgewartet werden. Dann kann der Scheidungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk frühestens nach sechs Wochen beim Anwalt ankommen.

Der Scheidungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk ist ein wichtiges Dokument, das aufbewahrt werden muss. Es wird bei Wiederverheiratung oder Personenstandsänderungen - spätestens aber beim Rentenantrag - benötigt, um den Status „geschieden“ nachzuweisen.

Exkurs: geschiedene Ehegatten eines gesetzlich Krankenversicherten fallen mit Rechtskraft der Scheidung automatisch aus dem Versicherungsschutz der Familienversicherung heraus. Sie können jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses bei der bisherigen gesetzlichen Krankenversicherung des anderen Ehegatten oder einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung beantragen, dort freiwillig beitragspflichtig versichert zu werden.

Es wird daher dringend empfohlen, so früh wie möglich einen entsprechenden Aufnahmeantrag bei einer gesetzlichen Krankenkasse zu stellen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass diese Informationen eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können und lediglich einen ersten Überblick verschaffen sollen.

Gerne beraten wir Sie persönlich und individuell!